

99150110016000, 99150110016000

Anerkennung einer im Ausland abgeschlossenen gleichwertigen Ausbildung als Krankenpflegehelfer/Krankenpflegehelferin beantragen

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/336681103/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150110016000, 99150110016000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung einer im Ausland abgeschlossenen gleichwertigen Ausbildung als Krankenpflegehelfer/Krankenpflegehelferin beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	<p>_Die gesetzlichen Grundlagen sind in jedem Bundesland unterschiedlich._</p> <p>_Es gelten die entsprechenden Fachgesetze (z.B. Berufsfachschulordnung, Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gesundheits- und Krankenpflegehilfe, Krankenpflegehilfegesetz)._</p> <p>_Häufig gelten auch die Regelungen der Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze (BQFG) bzw. „Anerkennungsgesetze“ der Bundesländer. Alle Anerkennungsgesetze finden Sie hier:_</p> <ul style="list-style-type: none"> - https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/aendergesetze.php - https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?j=KrPflHG_ST_%21_3 - https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/aendergesetze.php - https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?j=KrPflHG_ST_%21_3
Teaser	<p>Sie möchten als Krankenpflegehelfer in Deutschland arbeiten? Informieren Sie sich hier über die Voraussetzungen.</p>
Volltext	<p>Der Beruf Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer ist in vielen Bundesländern Deutschlands reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie ohne Einschränkung als Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis.</p> <p>Mit dieser Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung führen und ohne Einschränkung in dem Beruf arbeiten.</p> <p>Die gesetzlichen Regelungen und Anforderungen des Berufs unterscheiden sich in den einzelnen Bundesländern.</p> <p>Auch mit einer Berufsqualifikation aus dem Ausland können Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung von der zuständigen Stelle (einer Behörde) bekommen.</p> <p>Dafür müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation</p>

anerkennen lassen. Im Verfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre ausländische Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis.

Neben der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen zum Beispiel gesund sein und die deutsche Sprache können.

Es ist wichtig, wo Sie Ihre Ausbildung gemacht haben. Das Verfahren für Berufsqualifikationen aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz kann anders sein als das Verfahren für Berufsqualifikationen aus Drittstaaten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur EU, dem EWR oder der Schweiz gehören.

Sie können den Antrag auch aus dem Ausland stellen.

Die Antragsteller müssen zudem glaubhaft machen, dass sie die Absicht haben, den Beruf im Land Sachsen-Anhalt auszuüben.

Begriffe im Kontext

Gesundheitshelferin, Pflegefachhelferin in der Krankenpflege, Krankenpflegeassistent, Krankenpflegeassistentin, Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, Krankenpflegehelfer, Gesundheitsassistentin, Ausländische Berufsqualifikationen, Krankenpflegehelferin, Gesundheitsassistent, Gesundheitshelfer, Pflegefachhelfer in der Krankenpflege

Bearbeitungsdauer

Die zuständige Stelle bestätigt Ihnen nach maximal einem Monat, dass Ihre Unterlagen angekommen sind. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren 3 Monate.
In Einzelfällen kann das Verfahren verlängert werden. Für Berufsqualifikationen aus der EU, dem EWR oder der Schweiz dauert das Verfahren maximal 4 Monate.

Fristen

Keine.
Manchmal fehlen Unterlagen für das Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie und nennt Fristen. Dann müssen Sie die Unterlagen bis zur Frist einreichen.

**Formulare + Objekt -
Formular**

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landespruefungsa>

mt-fuer-gesundheitsberufe/
-

[https://lwa.sachsen-anhalt.de/das-lwa/landespruefungsa
mt-fuer-gesundheitsberufe/](https://lwa.sachsen-anhalt.de/das-lwa/landespruefungsa
mt-fuer-gesundheitsberufe/)

Kurztext

Antrag auf Anerkennung einer im Ausland abgeschlossenen
gleichwertigen Ausbildung in der Krankenpflegehilfe

**weiterführende
Informationen**

**Hinweise
(Besonderheiten)**

Das Netzwerk "Integration durch Qualifizierung"
(IQ-Netzwerk) berät und begleitet Sie gern vor, im und ggf.
auch nach dem Anerkennungsverfahren.
- <https://www.netzwerk-iq.de/>
- <https://www.netzwerk-iq.de/>

Rechtsbehelf

fachlich durch	freigegeben	Ministerium für Arbeit und Soziales und Bundesinstitut für Berufsbildung
---------------------------	--------------------	---

fachlich am	freigegeben	24.02.2016
------------------------	--------------------	------------

Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
----------------------------	--

zuständige Stelle

Ansprechpunkt

Die Zuständigkeit liegt beim Landesverwaltungsamt des
Landes Sachsen-Anhalt im Landesprüfungsamt für
Gesundheitsberufe.
-
[https://lwa.sachsen-anhalt.de/das-lwa/landespruefungsa
mt-fuer-gesundheitsberufe/](https://lwa.sachsen-anhalt.de/das-lwa/landespruefungsa
mt-fuer-gesundheitsberufe/)
-
[https://lwa.sachsen-anhalt.de/das-lwa/landespruefungsa
mt-fuer-gesundheitsberufe/](https://lwa.sachsen-anhalt.de/das-lwa/landespruefungsa
mt-fuer-gesundheitsberufe/)